



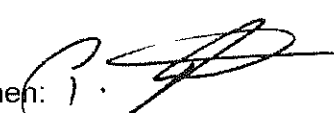
Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Sport

Die Staatssekretärin

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lennéstraße 1  
Schloss

19053 Schwerin

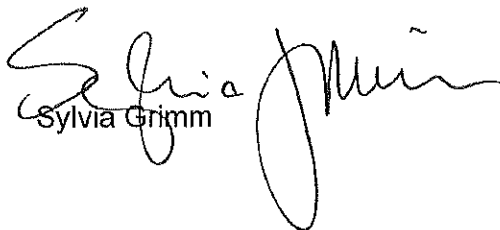
über den  
Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, den 09.02.2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**  
**Betr.: Handlungsbedarf für Menschen mit Post-Vac-Syndrom**  
**Drs. 8/1779**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sylvia Grimm

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Handlungsbedarf für Menschen mit Post-Vac-Syndrom**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Gesundheitsstörungen in unterschiedlichem Abstand zur COVID-19-Impfung werden als Long-COVID-ähnlich, chronisches Erschöpfungssyndrom (Chronic Fatigue Syndrome/ Myalgische Enzephalomyelitis, CFS/ ME), posturales Tachykardiesyndrom (POTS) oder „Post-Vac“ bezeichnet. „Post-Vac“ stellt dabei keine definierte Bezeichnung einer Erkrankung dar. Der Begriff meint offenbar verschiedene Beschwerden, wie sie auch mit Long-COVID in Verbindung gebracht werden. Häufig fehlen allerdings wichtige klinische Informationen, sodass die diagnostische Sicherheit oft nicht beurteilt werden kann. Ein Zusammenhang zwischen COVID-19-Impfungen und Long COVID-ähnlichen Symptomen wird aktuell in der Forschung nicht gesehen. Verwiesen wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drs. 20/4594).

1. Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Landesregierung vom Post-Vac-Syndrom in Mecklenburg-Vorpommern betroffen?

Der Landesregierung liegt zur Anzahl der Menschen mit Post-Vac-Syndrom im Land keine belastbare Datenbasis vor. Die Gründe leiten sich aus der noch unklaren klinischen Definition und dem rudimentären Stand der Ursachenforschung ab. Zur Ursachenforschung wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu den Ursachen des Post-Vac-Syndroms?

Dem Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 7. September 2022 nach enthalten einzelne Meldungen Befunde vermeintlich erhöhter Autoantikörper. Ob es sich um pathologische (funktionelle) Autoantikörper handelt, ist auch auf der Basis der verwendeten Nachweismethoden und fehlender Vorbefunde vielfach fraglich. Das Paul-Ehrlich-Institut wird versuchen, im Rahmen von weiteren Studien das Thema zu erforschen. Der Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 7. September 2022 ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-06-22.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-06-22.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

3. Welche Fördermaßnahmen plant die Landesregierung zur Erforschung, Behandlung und Heilung des Post-Vac-Syndroms (bitte mit Höhe der geplanten Fördermittel aufführen)?

Die Landesregierung plant keine Fördermaßnahmen in diesem Bereich.

4. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung einen Mechanismus bei der Erfassung der gemeldeten Nebenwirkungen, mit dem registriert wird, an welcher Anzahl von Symptomen einzelne Betroffene leiden?

Die in Deutschland gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung gegen COVID-19 erfasst und bewertet das Paul-Ehrlich-Institut kontinuierlich. Zudem sammelt und bewertet die Abteilung Arzneimittelsicherheit Meldungen zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen. Die Ergebnisse können im veröffentlichten Sicherheitsbericht im Rahmen des Bulletins zur Arzneimittelsicherheit nachgelesen werden, beispielsweise in der aktuellen Ausgabe vom 21. Dezember 2022 in Ausgabe 4/2022, ab Seite 29, einsehbar unter folgendem Link:

[https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/bulletin-arzneimittelsicherheit/2022/4-2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/bulletin-arzneimittelsicherheit/2022/4-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Alle Nebenwirkungen (im Sinne unerwünschter Wirkungen von Arzneimitteln und Impfstoffen) können dem Paul-Ehrlich-Institut über die unter folgendem Link abrufbaren Online-Formulare gemeldet werden:

<https://www.pei.de/DE/arzneimittelsicherheit/pharmakovigilanz/meldeformulare-online-meldung/meldeformulare-online-meldung-node.html>

In Mecklenburg-Vorpommern werden nach § 11 Absatz 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Verdachtsmeldungen einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung unverzüglich der zuständigen Landesbehörde und dem Paul-Ehrlich-Institut gemeldet. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) erfasst die vom Arzt oder der Ärztin beziehungsweise vom Gesundheitsamt anonymisiert übermittelten Verdachtsfälle atypischer Impfverläufe und meldet diese unverzüglich an das Paul-Ehrlich-Institut, welches die Risikobewertung vornimmt. Bei Rückfragen durch das Paul-Ehrlich-Institut nimmt das LAGuS Kontakt zum Einsender oder der Einsenderin auf, fordert insbesondere Befundberichte an und stellt diese dem Paul-Ehrlich-Institut pseudonymisiert zur Verfügung.

5. Durch welche Experten lässt sich die Landesregierung in Sachen Post-Vac-Syndrom beraten?

Die Landesregierung wird im Zuge der Corona-Pandemie durch den öffentlich bekannten Corona-Expertenrat beraten. Eine Post-Vac-spezifische Beratung findet nicht statt.

Das vierteljährlich erscheinende Bulletin zur Arzneimittelsicherheit informiert zu aktuellen Aspekten der Risikobewertung von Arzneimitteln aus den beiden Bundesoberbehörden Paul-Ehrlich-Institut und Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

6. Ist nach Kenntnis der Landesregierung beabsichtigt, die Long-beziehungsweise Post-Covid-Zentren, Studien und Behandlungsoptionen auch für Post-Vac-Betroffene zu öffnen?

Über die Aufnahme von Patientinnen und Patienten in den benannten Einrichtungen entscheiden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Da es sich nicht um ein medizinisch definiertes Krankheitsbild handelt, stellt sich die Frage aktuell nicht.

7. An welche Stellen können sich Patienten nach Kenntnis der Landesregierung wenden, die den Verdacht haben, infolge einer Covid-Impfung unter langfristigen Symptomen zu leiden?

Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung oder eine Impfung aufgrund der Coronavirus-Impfverordnung einen Impfschaden erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgungsleistungen nach § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Ein Impfschaden ist gemäß § 2 Nummer 11 IfSG definiert als „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“.

Der Anspruch auf Versorgungsleistungen bei Impfschäden beruht maßgeblich auf der Kausalität zwischen der Impfung und deren Folgen. Die Entscheidung über Anträge auf Versorgungsleistungen obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden, in Mecklenburg-Vorpommern ist dies das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS). Informationen und ein entsprechendes Antragsformular sind auf den Internetseiten des LAGuS eingestellt.

Weitere Informationen sind auf folgender Webseite einsehbar:

[https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales\\_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/](https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/)

8. Plant die Landesregierung Entschädigungen für vom Post-Vac-Syndrom Betroffene, die ärztlich nachgewiesene Langzeit-Impfnebenwirkungen erlitten haben?

Die Landesregierung plant keine Entschädigungen, die über die nach dem Bundesversorgungsgesetz festgelegten Versorgungsansprüche hinausgehen.

Im Falle eines nachgewiesenen Impfschadens besteht für Betroffene die Möglichkeit, einen Antrag auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz auf der Basis von § 60 IfSG zu stellen. Denkbar sind auch Haftungsansprüche gegenüber pharmazeutischen Unternehmen auf der Basis des Arzneimittelrechts, Produkthaftungsgesetz sowie allgemeinen Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Verwiesen wird auf die Antwort auf Frage 7.